

## **DIE WIDERSPIEGELUNG DES UNTERGANGS DER ANTIKEN SKLAVENHALTERORDNUNG ANHANDE DES CODEX THEodosianus UND DES CODEX JUSTINIANUS**

In meinen Aufführungen möchte ich auf einige Probleme der Widerspiegelung des Untergangs der antiken Sklavenhaltergesellschaft eingehen, wie er sich uns aus den spätrömischen Rechtsquellen des Codex Theodosianus<sup>1</sup> und des Codex Justinianus<sup>2</sup> ersichtlich macht. Auf die Novellen, die nach Herausgabe des Codex Justinianus entstandenen Einzelgesetze Justinians, gehe ich in meinen heutigen Ausführungen nicht ein. Die Gesetzeswerke der genannten Kaiser basieren auf der Einteilung der Menschen in Freie und Sklaven und spiegeln die Eigentumsverhältnisse als Rechtsbeziehungen zwischen antagonistischen Klassen wider. Im folgenden können nur einige Probleme der spätantiken Sklaverei untersucht werden, wobei ich mich auf die Problematik der Verschlechterung der Lage der Sklaven im 4./5. Jh., auf die Freilassung der Sklaven, die Problematik der Sklavenflucht, die Verbindung von Sklaven mit Freien beschränke und kurz auf das Besitzrecht der Sklaven eingehe.

### **1. Zur Verschlechterung der Lage der Sklaven im 4./5. Jh.**

Die in der 2. Hälfte des 2. Jh. u. Z. ausgebrochene allgemeine Krise des Römischen Reiches,<sup>3</sup> die durch die Bildung des Dominats durch Diokletian für einige Zeit stabilisiert werden konnte, brach im 4. Jh. mit neuer Kraft aus. Die

<sup>1</sup> Zugrundegelegt wurde Theodosiani Libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis et Leges Novellae ad Theodosianum Pertinentes, hrsg. von Th. Mommsen und P. M. Meyer, Bd. 1, Berlin 1895.

<sup>2</sup> Zugrundegelegt wurde Corpus Iuris Civilis, Bd. 2, Codex Iustinianus, hrsg. von P. Krüger, 7. Aufl., Berlin 1890.

<sup>3</sup> Siehe dazu G. Härtel, Der Beginn der allgemeinen Krise im Westen des Römischen Reiches. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen in der Zeit von Marc Aurel bis Septimius Severus (161–211 u. Z.), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 13, 1965, H. 2, S. 262–276.

Lage der Sklaven, die sich vorübergehend gebessert hatte,<sup>4</sup> verschlechterte sich erneut. Obwohl es Ansätze zu einer Art persönlichen Schutzes für die Sklaven gab,<sup>5</sup> die Freilassungen durch Erweiterung der Freilassungsbestimmungen erhöht, das eheartige Zusammenleben der Sklaven ermöglicht und die Folterungen im Laufe der Zeit eingeschränkt wurden, spiegelt sich darin nur das Interesse der römischen Gesetzgeber wider, den Nutzen aus der Sklavenarbeit zu erhöhen, ihre Produktivität zu steigern und den Gedanken an eine Auflehnung zu unterbinden. Sie zeigen deutlich, daß der Sklave auf andere Art und Weise an der Produktion interessiert werden mußte und die Sklavenhalter gezwungen wurden, die Form der Sklavenausbeutung und die Grundlagen ihrer Wirtschaft zu ändern.<sup>6</sup> Damit untergruben sie aber gleichzeitig die auf der Basis der Sklaverei beruhende Produktionsweise. Die Sklaven wurden von den Juristen des 2./3. Jh. anders als noch im 1. Jh. der Kaiserzeit angesehen, und obwohl dem Sklaven eine Persönlichkeit im rechtlichen Sinne abgesprochen wurde, besaß er die Persönlichkeit nach dem Naturrecht. Die Veränderungen der Basis wirkten sich allmählich auf die Rechtstheorie aus. Nach den Wirren und sozialen Spannungen des 3. Jh. vollzog sich unter Konstantin eine Restauration der bestehenden Verhältnisse, verstärkte sich vielfach die Strenge der Herren gegen ihre Sklaven. Die den Sklaven gemachten Zugeständnisse und Verbesserungen ihrer Lage wurden im allgemeinen nicht mehr rückgängig gemacht, aber neue Toleranzbestimmungen sind jetzt seltener zu erkennen. Allerdings war die soziale Lage der meisten Sklaven weiter sehr ungünstig, und sie waren rechtsunfähig.<sup>7</sup> Das spätrömische Recht, das im Sklaven keine Person sah und ihn dem Vieh und toten

<sup>4</sup> Ders., Die Widerspiegelung von Symptomen der Krise der Sklaverei im Rechtsdenken der Römer in der Zeit von Gajus bis Mestinus, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig „Ges.— u. Sprachwiss. Reihe, Jg. 19, 1970, H. 3, S. 463—468.

<sup>5</sup> Vgl. dazu E. M. Schtajerman, Die Krise der Sklavenhalterordnung im Westen des Römischen Reiches. (Aus dem Russischen übersetzt und hrsg. von W. Seyfarth), Berlin 1964, S. 72 ff.

<sup>6</sup> Ebda., S. 75; vgl. auch M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im Römischen Kaiserreich, 2 Bde. (Aus dem Englischen übersetzt von L. Wickert), [o. O. und o. J.], Bd. 2, S. 75.

<sup>7</sup> Siehe dazu W. Held, Die Vertiefung der allgemeinen Krise im Westen des Römischen Reiches. Studien über die sozialökonomischen Verhältnisse am Ende des 3. und in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie (= Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike, Bd. 1), Berlin 1974.

Gegenständen gleichsetzte,<sup>8</sup> betrachtete den Sklaven als Inventarobjekt,<sup>9</sup> das jedem Freien als Pfand dienen konnte.<sup>10</sup>

Die gesetzgeberischen Maßnahmen zielen auch darauf hin, die ehemals nur für die Sklaven geltenden Gesetze auch auf die anderen niederen Schichten auszudehnen, und besonders die Kolonen wurden im 4./5. Jh. *de facto* den Sklaven angeglichen, auch wenn sie *de iure* noch als freie Personen betrachtet wurden. Die Sklavenflucht, über die noch ausführlicher berichtet wird, nahm vor allem zu Konstantins Zeiten große Ausmaße an. Deshalb wurden die Maßnahmen gegen flüchtige Sklaven und sonstige Vergehen drastisch verschärft. Die Sklaven sollten durch die uneingeschränkte Willkür ihrer Herren zum bedingungslosen Gehorsam gezwungen werden, und gerade Konstantin war es, der Sklaven härter als Angehörige anderer Klassen für gleiche Vergehen bestrafen ließ.<sup>11</sup> So schrieb dieser Kaiser am 11. 5. 319 an Bassus: „Wenn ein Herr seinen Sklaven mit Ruten oder Riemen gezüchtigt oder der Bewachung halber in Banden gelegt hat, so soll er, wenn der Sklave gestorben ist, keine Besorgnis zu hegen brauchen, ein Verbrechen begangen zu haben.“<sup>12</sup> Der Herr hatte auf Grund dieses Gesetzes immer noch die Macht des *ius vitae necisque* über den Sklaven und wurde nur dann, wie die Konstitution aussagt, in einen Mordprozeß verwickelt, wenn er seinen Sklaven auf eine bestialische Weise umbringen ließ. Der Sklave wurde wie das Vieh und die Arbeitsinstrumente zum Inventar gezählt, was die Kaiser Valentinian und Valens am 8. 10. 364<sup>13</sup> an Viventius, Präfekt der Stadt, zum Ausdruck brachten.<sup>14</sup> Unter Konstantin wurde zwar das Gladiatorenunwesen unter dem Vorwand verboten, daß

<sup>8</sup> Kaiser Arcadius und Honorius an Pasiphilus am 6. 1. 395, C. Th. 2, 1, 8.

<sup>9</sup> Kaiser Valentinian und Valens an den Stadtpräfekten Viventius am 8. 10. 364, C. Th. 14, 3, 7.

<sup>10</sup> Kaiser Konstantin an Volusianus (offizielle Funktion ist unbekannt) am 1. 8. 321, C. Th. 13, 3, 1.

<sup>11</sup> Kaiser Konstantin an Tatianus (offizielle Funktion ist unbekannt) am 12. 11. 349, C. Th. 9, 24, 2. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der die Härte des Gesetzes im Dominat gegenüber Sklaven betonende Artikel von J. Česka, Brachte der Dominat das Ende der sklavischen Unfreiheit? in: Sborník prací Filosofické Fakulty Brnenské University, Ročník 13, Řada Archeologické klassická (E), Č. 9, 1964, S. 113–117; s. auch W. Seyfarth, a. a. O., S. 138 f.

<sup>12</sup> C. J. 9, 14, 1 = C. Th. 9, 12, 1.

<sup>13</sup> Bei Unstimmigkeiten in der Datierung bzw. der Angabe der offiziellen Position des Adressaten wurde O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (im folg. abgekürzt: Seeck) zugrundegelegt. — Hier Datierung nach Seeck.

<sup>14</sup> C. Th. 14, 3, 7.

blutige Schauspiele im bürgerlichen Frieden mißfallen, so in einer Verfügung an den Vicar des Orients,<sup>15</sup> Maximus, am 1. 10. 325 fixiert,<sup>16</sup> aber der wahre Grund war sicher der anhaltende Geld- und Arbeitskräftemangel, der durch diese unsinnigen Spiele nicht noch mehr vergrößert werden sollte. Im Codex Theodosianus ist auch der bekannte Rechtsgrundsatz enthalten, wonach Sklaven nicht als Ankläger ihren Herren auftreten durften, auch wenn ihre Angaben der Wahrheit entsprachen. Selbst bei Nachweis eines „Majestätsverbrechens“ wurden sie nach dem berüchtigten „Kreuzigungssedikt“ Konstantins hingerichtet, wie dieser Kaiser am 1. 1. 320<sup>17</sup> dem Stadtpräfekten Maximus befahl.<sup>18</sup> Erst im Jahre 376 wurde die Anklage wegen Majestätsverbrechen für Sklaven zugelassen — so im Reskript der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian an den Pr. Pr. Maximinus<sup>19</sup> vom 15. 3. 376,<sup>20</sup> was von den Kaisern Arcadius und Honorius am 8. 11. 397 an den Pr. Pr. Eutychianus<sup>21</sup> erneuert wurde.<sup>22</sup>

Sklaven, die durch Zeugenaussagen oder durch eigenes Geständnis einer Gewalttätigkeit überführt wurden, sollen, wenn sie dies ohne Willen des Herrn getan haben, ihr Vergehen mit der Todesstrafe büßen. Haben sie aus Furcht oder Veranlassung ihres Herrn die Gewalttätigkeit begangen, so ist es dem Julischen Gesetz zufolge klar, daß der Herr infamirt wird und sich nicht auf die Ehrenrechte seines Standes oder seiner Geburt berufen kann. Die Sklaven, die solch einem unsinnigen Befehl gehorcht haben, sind zur Strafe in ein Bergwerk zu schicken. Diese Maßgabe stammt von den o. a. Kaisern und wurde von ihnen am 6. 3. 390 an den Stadtpräfekten Albinus erlassen.<sup>23</sup> Was sollte

<sup>15</sup> Angabe bei Seeck.

<sup>16</sup> C. J. 11, 44, (43), 1 = C. Th. 15, 12, 1.

<sup>17</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>18</sup> C. Th. 9, 5, 1.

<sup>19</sup> Maximinus war Pr. Pr. Gall. vom 13. 7. 371 — 16. 4. 376. Zugrundegelegt bei der Datierung der Amtszeit der Prätorianerpräfekten wurde die Liste der Prätorianerpräfekten von Constantin bis auf Justinian I. und seiner Nachfolger (nach Borghesi/Cuq, Seeck, I. B. Bury, Sundwall, Palanque, Higgins und E. Stein), Art. „praefectus praetorio“, in: RE, 44. Hbd., Stuttgart 1954, Sp. 2391—2501, spez. Sp. 2495—2501. Dabei gelten im einzelnen folgende Abkürzungen: Pr. Pr. Gall. et. Ital. = Pr. Pr. Galliarum et Italiae; Pr. Pr. Ill. = Pr. Pr. Illyrici; Pr. Pr. IIA. = Pr. Pr. Italiae, Illyrici et Africæ; Pr. Pr. Or. = Pr. Pr. Orientis; Pr. Pr. Afr. = Pr. Pr. Africæ.

<sup>20</sup> C. Th. 9, 6, 2.

<sup>21</sup> Eutychianus war Pr. Pr. Or. vom 24. 2. 396 — 28. 12. 399 und vom 3. 2. 401 — 11. 6. 405.

<sup>22</sup> C. Th. 9, 6, 3 = C. J. 9, 1, 20.

<sup>23</sup> C. J. 9, 12, 8 = C. Th. 9, 10, 4.

der Sklave nun eigentlich tun? Der Herr zwang dem Sklaven ein Verbrechen auf, und der Sklave mußte dem Herrn gehorchen, da dieser die Macht über Leben und Tod des Sklaven besaß. Andererseits durfte der Sklave vor Gericht nicht gegen die Ansichten seines Herrn auftreten. Befolgte er trotzdem dem unsinnigen Befehl seines Herrn, wurde er zur Bergwerksstrafe verurteilt. Wie er sich auch verhielt, er entging nicht der Strafe. Glaubte man einem Sklaven die Aussage nicht, die er gemacht hatte, so konnte er auf Wunsch seines Herrn der Folter unterworfen werden. Eine Anordnung der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius an den Pr. Pr. Cynegius<sup>24</sup> vom 11. 12. 385 sieht die Folterung von Sklaven vor, die mährend der Zeit des Ehebruchs ihres Herrn im Hause weilten. Die Folter sollte ohne Ausnahme auch dann vorgenommen werden, wenn der Mann einen Mordversuch an seiner Frau verübt oder dies umgekehrt der Fall war.<sup>25</sup>

## 2. Zur Problematik der Freilassung von Sklaven

Die Freilassung von Sklaven war aus mancherlei Gründen möglich. Zunächst einmal konnte der Sklave von seinem Herrn jederzeit oder auch testamentarisch freigelassen werden, wobei dies vor allem auf Grund besonderer Dienste geschah, die der Sklave seinem Herrn erwiesen hatte. Dadurch wurde der Sklave aber auch vielfach von seinem ehemaligen Herrn abhängig, und dieser konnte den Sklaven bei eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten belangen.<sup>26</sup> Sich die Freiheit zu verdienen, sah der Gesetzgeber durchaus für Sklaven vor. Meistens geschah dies in den Fällen, in denen freie Personen gegen die Gesetze verstießen und die Sklaven solche Verfehlungen anzeigen. So erhielten z. B. Sklaven bei Denunziation von Falschmünzern das römische Bürgerrecht, und der Herr des Sklaven wurde für den ihm durch die Freilassung des Sklaven entstandenen Verlust (falls er nicht selbst der Falschmünzer gewesen war! — G. H.) aus dem Fiskus entschädigt, wie Kaiser Konstantin am 20. 11. 318<sup>27</sup> an Januarinus, Vicar der Stadt,<sup>28</sup> entschied.<sup>29</sup> Auch in anderen Fällen, die der Gesetzgeber für honorierens-

<sup>24</sup> Cynegius war Pr. Pr. Or. vom 18.1.384 — 14.3.388.

<sup>25</sup> C. Th. 9,7,4.

<sup>26</sup> Vgl. auch M. Kaser, Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 58, Rom. Abtlg., 1938, S. 88—135.

<sup>27</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>28</sup> Von Seeck entnommen.

<sup>29</sup> C. Th. 9,21,2 = C. J. 7,13,2.

wert erachtete, erhielten Sklaven die Freiheit. So z. B., wenn er den Raub einer Jungfrau oder Witwe anzeigen — Kaiser Konstantin am 1. 4. 326<sup>30</sup> an das Volk<sup>31</sup> —, wenn er eine Liebesbeziehung zwischen einer Freien und einem Sklaven meldete<sup>32</sup> — derselbe Kaiser am 29. 5. 329<sup>33</sup> an das Volk, oder z. B. einen Unmündigen ehrenvoll aufzog — derselbe Kaiser am 20. 4. 316 an Aconius Catullinus, Prokonsul von Africa.<sup>34</sup>

Nach der Anerkennung des Christentums sahen es die Kaiser als eine gewisse moralische Verpflichtung an, christliche Sklaven aus jüdischem Besitz zu befreien und sie nicht beschneiden zu lassen. Personen, die dies anzeigen, erhielten wie in den vorangegangenen Fällen die Freiheit zugesichert, wie dies aus einer Anordnung des Kaisers Konstantin am 21. 10. 335 an den Pr. Pr. Felix<sup>35</sup> hervorgeht.<sup>36</sup> Die Freiheit konnte den Sklaven, obwohl sonst vom Militärdienst ausgeschlossen, gewährt werden, wenn sie in Ausnahmefällen freiwillig Kriegsdienste leisteten. So wurden in einem Schreiben der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius, das sie am 17. 4. 406 an alle Provinzbewohner richteten (die Westgotengefahr war ganz prekär geworden! — G. H.), Sklaven bei einem Zehrgeld von 2 Solidi pro Tag aufgefordert sich für den Kriegsdienst zu melden, und gleichzeitig wurde ihnen dafür die Freiheit zugesichert.<sup>37</sup> Noch im Jahr 380 — Gesetz der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius vom 29. 1. 380 an die Provinzialen — war es den Sklaven verboten, sich in die Listen der kaiserlichen Reiterei eintragen zu lassen.<sup>38</sup> Am 26. 4. 396 bestimmten die Kaiser Arcadius und Honorius an das Volk, daß einmal zum Militärdienst eingetretene Sklaven ihren Herren — ohne eine Strafe befürchten zu müssen —, zurückzugeben waren.<sup>39</sup> Wir sehen, wie sich in den folgenden Jahren die Lage des Römischen Reiches gerade in militärischer Hinsicht so verschlechtert hatte, daß man zu der oben erwähnten Konstitution des Jahres 406 gezwungen war.

Eine andere Möglichkeit, sich die Freiheit zu verdienen, war die Anzeige von Deserteuren. Während der Besitzer

<sup>30</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>31</sup> C. Th. 9,24,1; siehe auch C. J. 7,13,3.

<sup>32</sup> C. Th. 9,9,1; siehe auch C. J. 9,11,1.

<sup>33</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>34</sup> C. Th. 8,12,2 = C. J. 8,54,26.

<sup>35</sup> Felix war Pr. Pr. Afr. vom 18.4.333 — 9.3.336.

<sup>36</sup> C. Th. 16,9,1.

<sup>37</sup> C. Th. 7,13,16; vgl. C. Th. 7,13,17.

<sup>38</sup> C. Th. 7,13,8.

<sup>39</sup> C. Th. 7,18,9,3.

des Grundstücks, der davon wußte, seiner Habe verlustig ging, und der Aufseher, der den Deserteur nicht meldete, verbrannt wurde (!), erhielt der den Fahnenflüchtigen denunzierende Sklave die Freiheit. Ein Freigeborener, der einen Deserteur anzeigen, wurde von den Steuerleistungen für immer befreit.<sup>40</sup> Diese Maßgabe stammt von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius, die sie am 15. 7. 380 an den Pr. Pr. Syagrius<sup>41</sup> richteten. Hatten Eltern ihre Kinder wegen einer wirtschaftlichen Notlage in die Sklaverei verkauft, mußten diesen lt. Entscheidung der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius an den Pr. Pr. Tatianus<sup>42</sup> vom 11. 3. 391 die Freiheit wiedergegeben werden.<sup>43</sup> Andererseits konnten aber auch Kassierungen von Freiheitserteilungen vorkommen. Das findet z. B. Ausdruck in dem Gesetz Konstantins, das er am 27. 7. 313<sup>44</sup> an das Konzil von Byzacium erließ, und in dem es u. a. heißt: „... wenn ein Freigelassener nach seiner Freilassung beginnt, von seinem Herrn, der ihn freigelassen hat, hochmütig und nichtachtend zu sprechen, soll er seine Freiheit verlieren und wieder in die Sklaverei zurückkehren“.<sup>45</sup>

Dem *com. rer. priv.* Florianus wurde am 13. 10. 367 durch die oben genannten Kaiser mitgeteilt, wenn Freigelassene, die ohne Widerspruch ihres Freilassers mit unseren Sklavinnen oder Koloninnen ein eheliches Verhältnis eingegangen sind, jene (d. h. die Freilasser — G. H.) wissen sollen, daß sie alsdann der Vorteile der Freilasserschaft verlustig gehen sollen.<sup>46</sup> Waren Freigelassene in Illyrien und in den benachbarten Provinzen aus ihren Ländereien, wo sie vermöge ihrer Geburt und Abkunft hingehörten, entlaufen, so wurden sie genau so behandelt wie die aus dem Kreis der Kolonen Geflüchteten, wobei derjenige, der Sklaven auf seine Besitzungen aufnahm, die Strafe des Vierfachen (*quadruplum*) zu entrichten hatte und außerdem den entgangenen Vorteil aus den Diensten und den Schaden ersetzen mußte.<sup>47</sup> Dies bestimmten die Kaiser Valentinian und Valens am 15. 7. 371 an den Pr. Pr. Probus.<sup>48</sup>

<sup>40</sup> C. Th. 7,18,4; siehe auch C. J. 7,13,4.

<sup>41</sup> Syagrius war Pr. Pr. Gall. et Ital. vom 18.6.380 — 30.8.382.

<sup>42</sup> Tatianus war Pr. Pr. Or. vom 16.6.388 bis vor dem 10.9.392.

<sup>43</sup> C. Th. 3,3,1.

<sup>44</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>45</sup> C. Th. 4,10,1.

<sup>46</sup> C. J. 6,4,2.

<sup>47</sup> C. J. 11,53 (52), 1.

<sup>48</sup> Sextus Petronius Probus war Pr. Pr. IIA. vom 18.6.367 bis nach dem 17.11.375.

Der Pr. Pr. Maximinus<sup>49</sup> wurde am 15. 3. 376 von den Kaisern Valens, Gratian und Valentinian darauf hingewiesen, daß sich Freigelassene enthalten sollten, die Urheber ihrer Freiheit durch ungerechtfertigte Beschuldigung von Kapitalverbrechen oder böswilligen Verleumdungen anzuklagen. Diese Vergehen wurden mit der Strafe des Schwertes oder des Feuertodes geahndet.<sup>50</sup> Sollten Freigelassene sich herausgenommen haben, als Ankläger ihrer Freilasser oder deren Erben aufzutreten, so werden sie wie die Sklaven mit der Todesstrafe belegt und haben noch vor ihrer verbotenen Anklage ihre Strafe zu büßen.<sup>51</sup> Diese grausame Bestimmung der Kaiser Honorius und Theodosius erhielten die Konsuln, Prätoren und Volkstribunen sowie der Senat am 6. 8. 423 zur Kenntnis. Übrigens sollen nach der Konstitution der o. g. Kaiser vom 6. 8. 423<sup>52</sup> an den Senat<sup>53</sup> die Freigelassenen gegen ihre Freilasser nicht allein unerhört bleiben, sondern den Erben ihrer Freilasser dieselbe Ehrerbietung wie dem Freilasser selbst erweisen. Freilasser und Erben soll die Klage wegen Undankbarkeit zustehen, wenn jene uneingedenk ihrer erteilten Freiheit, wieder „in die Verdorbenheit sklavischer Gesinnung“ zurückfallen.<sup>54</sup> Der Pr. Pr. Bassus<sup>55</sup> wurde durch die Kaiser Theodosius und Valentinian am 30. 3. 426 dahingehend informiert, daß Freigelassene oder deren Kinder, die der Undankbarkeit überführt werden, unzweifelhaft wie der in die Sklaverei zurückfallen.<sup>56</sup>

### 3. Zur Problematik der Sklavenflucht

Mit der Verschärfung der allgemeinen Krise der auf Sklaverei beruhenden Gesellschaftsordnung spitzten sich die Widersprüche im 4./5. Jh. zwischen der herrschenden Klasse und den unterdrückten Klassen und Schichten der unterworfenen Völker mehr und mehr zu, und die Flucht der Sklaven nahm ein breites Ausmaß an.<sup>57</sup> Die Sklaven, die

<sup>49</sup> Vgl. Anm. 19.

<sup>50</sup> C. Th. 9,6,1.

<sup>51</sup> C. J. 9,1,21.

<sup>52</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>53</sup> Nach dem C. Th. auch an die Konsuln, Prätoren und Volkstribunen gerichtet.

<sup>54</sup> C. J. 6,7,3 = C. Th. 4,10,2.

<sup>55</sup> Bassus war vom 6.3. — 7.4.426 Pr. Pr. IIA.

<sup>56</sup> C. J. 6,7,4 — C. Th. 4,10,3.

<sup>57</sup> Siehe ausführlich zu dieser Problematik H. Bellen, Studien zur Sklavenflucht im Römischen Reich. Forschungen zur antiken Sklaverei. Im Auftrag der Kommission für Geschichte des Altertums der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, hrsg. von J. Vogt und H. U. Instinsky, Bd. IV, Wiesbaden 1971, S. 123.

sich der Willkür ihrer Herren zu entziehen versuchten, flohen meist in solche Gebiete, in denen es nicht bekannt war, daß es sich bei ihnen um Sklaven handelte und versuchten dort, eine neue Existenz zu finden.

Um die Sklavenflucht einzudämmen, wurden bereits von (Kaiser) Diokletian entsprechende Maßnahmen eingeleitet.<sup>58</sup> Die Aufnahme eines flüchtigen Sklaven galt als Diebstahl. Die Macht eines jeden Sklavenhalters beruhte ja vor allem auf dem Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Sklave galt als *instrumentum vocale* und gehörte zum beweglichen Besitz seines Herrn. Eine Veränderung dieser Eigentumsbeziehungen überhaupt rüttelte an den Grundfesten dieser Gesellschaft sordnung, deren Anliegen es war, das Privateigentum an den Produktionsmitteln zu schützen. Es kam häufig vor, daß Sklaven, um dem römischen Sklavenjoch zu entgehen, zu Barbarenstämmen flüchteten, und vielfach taten sich auch arme Freie, Kolonen und Sklaven im Kampf gegen die römische Herrschaft zusammen bzw. schlossen sich eindringenden Germanenstämmen an. Eine Verordnung des Kaisers Konstantin und des Cäsars Licinius, die zwischen 317 und 323 an Probus erlassen wurde, gab Auskunft über die Strafen, die ergriffene flüchtige Sklaven erwarteten: „Wenn entlaufene Sklaven auf der Flucht zu den Barbaren ergriffen werden, so sollen sie entweder durch Abhauen eines Fußes verstümmelt oder in die Bergwerke abgegeben bzw. mit einer anderen Strafe belegt werden.“<sup>59</sup> Hatte sich der flüchtige Sklave für einen Freien ausgegeben, so sollte er der Folter unterworfen werden, um die Sklaven von der Flucht abzuschrecken, wie dies Kaiser Konstantin am 17. 10. 332<sup>60</sup> an den *com. Hisp.* Tiberianus verordnete.<sup>61</sup> Gleichermaßen wurden diejenigen bestraft, die Sklaven des städtischen Handwerks zur Flucht verleiteten. Wer einen *servus publicus* zur Flucht anstiftete, hatte diesen zusammen mit einem anderen Sklaven abzugeben und zuzüglich 12 Solidi Fiskalbuße an die Stadtkasse zu zahlen. Dies entnehmen wir einem am 15. 2. 319 an den *com. rer. priv.*<sup>62</sup> Januarius gerichteten Schreiben Kaiser Konstantins.<sup>63</sup> Damit sollte verhindert werden, daß Arbeitskräfte aus der Stadt flüchteten, denn durch ihre Bindung an das städtische Handwerk stellten sie eine relativ stabile Steuereinnahmequelle dar.

<sup>58</sup> Siehe z. B. C. J. 9,20,9; C. J. 9,20,6; C. J. 9,20,12.

<sup>59</sup> C. J. 6,1,3.

<sup>60</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>61</sup> C. J. 6,1,6.

<sup>62</sup> Von Seeck entnommen.

<sup>63</sup> C. J. 6,1,5.

In einer Verordnung der Kaiser Theodosius und Valentinian an den Senat vom 3. 1. 426<sup>64</sup> wurde festgelegt, daß die Unterschiede zwischen Sklaverei und Freiheit weiter bestehen sollten. Die Rechte des Herrn gegenüber dem Sklaven wurden erneut unterstrichen, und der Sklave durfte nicht, wenn er dem Herrn zurückgegeben wurde, rebellieren, ohne straffällig zu werden.<sup>65</sup>

Die Sklavenflucht und die Flucht anderer unterdrückter niederer Volksschichten nahm in der zweiten Hälfte des 4. Jh. einen weiteren Höhepunkt an. So verordneten am 15. 12. 389 in einem Gesetz die Kaiser Arcadius und Honorius an Hosius, *mag. off.*, bei den *fabricenses* das Einbrennen der *nota publica* als Fluchtsicherungsmittel.<sup>66</sup> Nicht selten kam es auch vor, daß Sklaven zu Kaiserstatuen oder mit der Institutionalisierung des christlichen Asylwesens in Kirchen Zuflucht nahmen. Eine Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius an den Pr. Pr. Eutychianus<sup>67</sup> vom 27. 7. 398 sah vor, daß in einem solchen Falle der Sklave zu seinem Herrn zurückkehren sollte, und zwar „mehr durch das Wirken und die Weisheit der Gerichte, als durch gewaltsame Festnahme.“<sup>68</sup> Geschah es aber, daß der Sklave aus Furcht vor der evtl. Rache des Herrn erneut, und diesmal bewaffnet in die Kirche flüchtete, so sollte er mit Gewalt aus dem Gotteshaus herausgeholt werden. Falls er dabei Widerstand leistete und im darauffolgenden Kampf getötet wurde, so traf den Herrn an diesem Ausgang der Handlung keine Schuld, wie dies die beiden Kaiser Theodosius und Valentinian an den Pr. Pr. Hierius<sup>69</sup> am 28. 3. 432 entschieden.<sup>70</sup> Aus einem Gesetz des Kaisers Leo an den Pr. Pr. Erythrius<sup>71</sup> vom 6. 3. 466<sup>72</sup> wird deutlich, daß Sklaven, Kolonen oder Freigelassene, die in Kirchen flüchteten, hier nicht freigelassen werden durften, sondern nach einer möglichst bald durchgeführten Untersuchung mit einer kirchlichen Strafe belegt und in ihr früheres Verhältnis zurückgebracht wurden.<sup>73</sup> Allerdings forderte ein Dekret der Kaiser Arcadius, Honorius und

<sup>64</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>65</sup> C. Th. 10,10,33.

<sup>66</sup> C. Th. 10,22,4 = C. J. 11,10, (9), 3.

<sup>67</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>68</sup> C. Th. 9,45,3 = C. J. 1,3,12.

<sup>69</sup> Hierius war Pr. Pr. Or. am 23.3.432 lt. RE. Sicherlich müßte es am 28.3.432 heißen, denn dieses Datum ist auch bei Seeck angegeben.

<sup>70</sup> C. Th. 9,45,5; vgl. C. J. 1,12,4.

<sup>71</sup> Erythrius war Pr. Pr. Or. am 6.3.466.

<sup>72</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>73</sup> C. J. 1,12,6,9.

Theodosius vom 12. 2. 405, gerichtet an den Pr. Pr. Hadrianus,<sup>74</sup> daß von christlichen Herren zur Wiedertaufe gezwungene Sklaven in katholische Kirchen fliehen sollten, wobei ihnen Schutz durch die Kirche, Straffreiheit und Freiheit zugesichert wurden.<sup>75</sup> Am 15. 4. 452 verbot Kaiser Valentinian den Klostereintritt für Sklaven<sup>76</sup> und richtete diese Maßgabe an den Pr. Pr. Firminus.<sup>77</sup> Auch diese genannten Kaiserkonstitutionen zeigen mit aller Deutlichkeit die Versuche der römischen Regierung, alles zu unternehmen, um die Sklaverei aufrechtzuerhalten, auch wenn diese längst historisch gesehen überholt war und sich unweigerlich in ihrem Auflösungsstadium befand.<sup>78</sup>

#### 4. Verbindung von Sklaven mit Freien

Besonders die unter Kaiser Konstantin erlassenen Konstitutionen beschäftigten sich mit dem Verhältnis Frei-Sklaven. Auf der einen Seite finden wir das Bemühen dieses Kaisers, das eheartige Zusammenleben von Sklavenfamilien, das aber juristisch nicht anerkannt war, zu garantieren (*contubernium*), auf der anderen Seite bemühte sich aber gerade Konstantin um eine deutliche Abgrenzung der beiden Klassen. Das eheartige Zusammenleben der Sklaven lag im allgemeinen im Interesse des Herrn, der sich daraus eine Vergrößerung seiner Sklavenzahl versprach. Außerdem erhoffte sich der Sklavenhalter durch vorhandene Kinder eine Verstärkung der Bindungen des Sklaven an seinen Besitz. Kaiser Konstantin legte an Gerulus, *Rationalis* dreier Provinzen,<sup>79</sup> am 29. 4. 325 fest, daß die bei Teilung von Besitz getrennten Sklavenfamilien auf jeden Fall wieder zusammenzuführen seien.<sup>80</sup> Die Verbindung mit Freien war für Sklaven verboten, und auch die Freien mußten in einem solchen

<sup>74</sup> Rufius Synesius Hadrianus war Pr. Pr. IIA. vom 27.2.401 — 5.10.405.

<sup>75</sup> C. Th. 16,6,4,2.

<sup>76</sup> Nov. Val. 35,3.

<sup>77</sup> Firminus war Pr. Pr. IIA. vom 17.6.449 — 29.6.452.

<sup>78</sup> Vgl. auch M. Andreev, Zur Frage des Übergangs von der Sklaverei zum Feudalismus und zur Entstehung frühesten feudaler Verhältnisse, in: Klio, Bd. 49, 1967, S. 305—312; R. Günther, Herausbildung und Systemcharakter der vorkapitalistischen Gesellschaftsformation, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 16, 1968, H. 9, S. 1204—1211.

<sup>79</sup> Es handelt sich dabei um die Provinzen Sizilien, Sardinien und Korsika.

<sup>80</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>81</sup> C. Th. 2,25,1 = C. J. 3,38,11.

Falle schwere Strafen hinnehmen. So wurde in einer Verfügung des Kaisers Konstantin an das Volk vom 29. 5. 329<sup>82</sup> festgelegt, daß bei Aufdeckung eines Liebesverhältnisses einer Freien mit ihrem Sklaven<sup>83</sup> die betreffende Frau der Kapitalstrafe verfallen sollte und der Sklave den Feuertod erleiden mußte. Für die Anzeige einer solchen Liebschaft erhielten Sklaven die Freiheit.<sup>84</sup> Gelangte eine freie Frau in die Gewalt eines Sklaven und sollte gegen ihren Willen mit ihm vereinigt werden, so wurde der Sklave durch Gesetz schwer bestraft. War eine freie Frau mit vollem Wissen (über den Stand des Sklaven — G. H.) diese Verbindung eingegangen, so sollte sie nebst ihren Kindern zu Sklaven erniedrigt werden, wie dies aus einem Brief des Kaisers Konstantin an Probus<sup>85</sup> vom 1. 4. 314 zu entnehmen ist.<sup>86</sup>

Ließ sich eine Frau mit einem Sklaven des Fiskus ein, so blieb sie zwar frei, ebenfalls ihre Kinder, aber nur als Bürger mit latinischem Bürgerrecht. Außerdem sollte sie zum Besitz des Herrn gerechnet werden und von ihm beansprucht werden können, wie dies Kaiser Konstantin am 31. 1. 320<sup>87</sup> an das Volk reskribierte.<sup>88</sup> Die Kaiser Theodosius und Valentinian schützten in einem am 21. 4. 428 an den Pr. Pr. Florentius<sup>89</sup> gerichteten Schreiben Sklavinnen davor, daß ihre Herren sie zur Unzucht mißbrauchten und bestimmten als Strafe für diese Sklavenhalter die Deportation in die Metallbergwerke,<sup>90</sup> was sicher nur in der Rechtstheorie so zu verstehen ist. Man kann insgesamt sagen, daß der Gesetzgeber auf eine Unterscheidung der bestehenden Verhältnisse Sklaverei — Freiheit bedacht war, wobei maßgeblich zu dieser Auffassung die Konstitution beiträgt, in der nach dem Willen der Kaiser Theodosius und Valentinian, am 3. 1. 426<sup>91</sup> an den Senat gerichtet, die Unterschied-

<sup>82</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>83</sup> Vgl. W. Seyfarth, Ehen zwischen freien Frauen und Sklaven. Ein Beitrag zur Frage der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Freien und der Sklavenklasse in den ersten sechs Jahrhunderten u. Z., in: Byzantinistische Beiträge, hrg. von J. Irmischer, Berlin 1964, S. 41—54.

<sup>84</sup> C. Th. 9,9,1 = C. J. 9,11,1.

<sup>85</sup> Seine offizielle Position ist unbekannt, wie dies auch die englische Ausgabe des C. Th. betont. Lt. Seeck ist Probus Pr. Pr., ebenfalls nach R. Helm, Art. „Probus 5“, in: RE, 45. Hbd., Stuttgart 1957, Sp. 56.

<sup>86</sup> C. Th. 4,12,1.

<sup>87</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>88</sup> C. J. 4,12,3.

<sup>89</sup> Florentius war Pr. Pr. Or. vom 21.4.428 — 11.2.430.

<sup>90</sup> C. Th. 15,8,2.

<sup>91</sup> Datierung nach Seeck.

lichkeit zwischen Sklaverei und Freiheit nochmals unterstrichen wurde.<sup>92</sup>

### 5. Einige Bemerkungen zum Besitzrecht der Sklaven

Sklaven hatten im Römischen Reich zunächst einmal generell die Fähigkeit abgesprochen bekommen, ein eigenes Vermögen zu besitzen, doch wurde es in der späteren Rechtsentwicklung dem Sklaven ermöglicht, über ein Sondergut — *peculium* — zu verfügen. Das Pekulium<sup>93</sup> stellte einen Vermögensteil des Herrn dar, wurde dem Sklaven durch den Herrn verliehen und konnte zunächst vom Sklaven nur verwaltet werden. Damit hatte der Herr also die Möglichkeit, dieses dem Sklaven geliehene Sondergut jederzeit wieder einzehlen zu können und damit ein Druckmittel in der Hand, das er willkürlich zu seinen Gunsten einsetzen konnte. Andererseits setzte sich aber in der römischen Rechtssprechung nach und nach die Ansicht durch, daß das Pekulium Eigenvermögen darstellt,<sup>94</sup> dem Sklaven soziales Ansehen verleiht und ihm ohne zwingenden Grund nicht wieder weggenommen werden soll.<sup>95</sup> Jedenfalls diente das Sondergut den Haussöhnen und den Sklaven vielfach zur Begründung eines eigenen Hausstandes innerhalb der Familie und verschaffte ihm eine gewisse ökonomische Selbstständigkeit.<sup>96</sup> Bei der Freilassung eines Sklaven pflegte es ihm im allgemeinen geschenkt oder vermacht zu werden und konnte Vermögensgegenstände aller Art, Sachen und auch Rechte umfassen, ja sogar andere Sklaven und Forderungen gegen den Herrn. Umgekehrt konnte es aber auch durch Schulden gegenüber dem Herrn belastet sein.<sup>97</sup> Zuweilen diente das Pekulium auch als Mittel, sich vom Herrn die Freiheit zu erkaufen.<sup>98</sup> Erste Ansätze sind bereits bei Plautus

<sup>92</sup> C. Th. 10,10,33.

<sup>93</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht. 1. Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1955. Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs für Altertumswissenschaft, 3. Teil, 3. Bd., 1. Abschnitt, S. 55: „Das 'peculium' ist seinem Namen nach eine 'Herde' (zu 'pecus': Varro de r.r. 1,2,17; 1,17 5/7; de l. L 95 'peculatoriae (peculiariae ?) oves' s. auch Plaut. Asin. 540 f.), nach Ulp. D. 15,1,5,3 Deminutiv von 'pecunia'. Es kann aber aus beliebigen Vermögensstücken bestehen.“

<sup>94</sup> M. Kaser, a.a.O., S. 248.

<sup>95</sup> Ebda.

<sup>96</sup> Ebda., S. 55.

<sup>97</sup> Ebda., S. 248.

<sup>98</sup> Ebda., vgl. auch R. v. Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 2. Teil, 1. Abtlg., Darmstadt 1954<sup>8</sup>, S. 179 f.

ersichtlich,<sup>99</sup> und es bedeutet nach Ulpian einen kleinen Geldvorrat oder eine kleine Habe, die ein Sklave mit Genehmigung von dessen Besitz und nach Abzug dessen abgesondert hat, was der Sklave dem Herrn schuldig ist<sup>100</sup> und wirkte sich positiv auf die Arbeitserträge des Sklaven aus.<sup>101</sup> Über die Entwicklung des Sondergutes in den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit soll an dieser Stelle nichts weiter ausgesagt werden, da sich unsere Problematik ja auf die Dominatsepoke beschränkt.

So betonen die Kaiser Honorius und Theodosius am 11. 7. 422 an den Pr. Pr. Johannes,<sup>102</sup> daß ein Gläubiger mittels einer aufgestellten Klage den Sklaven zwingen kann, ihm das geborgte Geld von seinem Pekulium zurückzuzahlen.<sup>103</sup> Später wurde das Sondergut des Sklaven geschützt, wobei es nach einer Verfügung der Kaiser Theodosius und Valentinian an den Pr. Pr. Firminus<sup>104</sup> vom 17. 6. 449<sup>105</sup> heißt, daß nach einem Zeitraum von 30 Jahren kein Anspruch des Herrn mehr auf das Pekulium seines Sklaven besteht. Auch die Nachkommen des Sklaven, dem das Pekulium gehörte, waren dem Herrn zu keiner Leistung mehr aus dem Pekulium verpflichtet.<sup>106</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in einer Konstitution der Kaiser Arcadius und Honorius an Nebridius, *com. Asiae*, den Kolonen, die sich in dieser Zeit dem unfreien Status der Sklaven weitgehend genähert hatten, verboten wird, ohne Kenntnis des Gutsbesitzers etwas *de peculio suo* zu verkaufen.<sup>107</sup> Da also Pekulium zum rechtlichen Eigentum des Herrn zählte, konnte man den Sklaven nichts vom Pekulium nehmen, während das nicht dem Herrn gehörende Pekulium der Kolonen diesen jederzeit genommen werden konnte. So betonen z. B. die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an den Pr. Pr. Rufinius<sup>108</sup> am 3. 4. 393<sup>109</sup>, daß die Kolonen im Fluchtfall *cum omni peculio suo et agnatione* zurückzuführen

<sup>99</sup> Plaut., Pseud. 733 f.

<sup>100</sup> Dig. 15,1,5,3—4 (Ulpian).

<sup>101</sup> Siehe W. Held, Die soziale Annäherung der Kolonen und Sklaven im römischen Kaiserreich, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und Sprachwiss. Reihe, Nr. 3/4, T. 2, Jg. 18, 1969, S. 365.

<sup>102</sup> Johannes war Pr. Pr. IIA. am 11.7.422.

<sup>103</sup> C. Th. 2,32,1 = C. J. 4,26,13.

<sup>104</sup> Firminus war Pr. Pr. IIA. vom 17.6.449 — 29.6.452.

<sup>105</sup> Datierung nach Seeck.

<sup>106</sup> Nov. Val. 27,1.

<sup>107</sup> C. J. 11,50 (49), 2,3.

<sup>108</sup> Rufinius war Pr. Pr. Or. vom 10.9.392 — 27.11.395.

<sup>109</sup> Datierung lt. Seeck.

sind.<sup>110</sup> Die Ansicht von W. Seyfarth ist nur zu unterstreichen, wenn er feststellt; „In beiden Kaisergesetzen (vgl. Anm. 107 und 110) steht der sklavenähnliche Zustand der Kolonien in deutlichem Zusammenhang mit der Erwähnung ihres Pekuliums.“<sup>111</sup> Mit diesen Ausführungen soll die Untersuchung einiger Probleme anhand des Codex Theodosianus und Codex Justinianus abgeschlossen werden, die durch eine Vielzahl weiterer Beispiele zum genannten Fragenkreis erhärtet und abgerundet werden könnte. Das römische Recht hat sich als eine erstrangige Quelle für das Studium des Niedergangs der antiken Sklaverei erwiesen.

*Leipzig.*

*G. Härtel.*

---

<sup>111</sup> W. Seyfarth, Soziale Fragen der spätromischen Kaiserzeit im

<sup>110</sup> C. J. 11,52 (51), 1,1—2.  
Spiegel des Theodosianus, S. 132.